

**Aktualisierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung zur weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens –
BT-Drs. 19/21981**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird weder den rechtlich gebotenen Reformnotwendigkeiten noch den tatsächlichen Anforderungen der Praxis gerecht und ist geeignet, die seit vielen Jahren bekannten Defizite des Verfahrens weiter zu vergrößern und Deutschland auch im europäischen Kontext als Schlusslicht bei der Reform der Verbraucherinsolvenz fest zu etablieren, statt die volkswirtschaftliche Bedeutung der von Insolvenz und COVID-19 besonders betroffenen Verbraucher auch nur ansatzweise zu berücksichtigen oder gar zu verbessern. Gerade angesichts der Hausforderungen nach Überwindung der akuten Pandemie, sendet der Entwurf ein völlig falsche Signal an breite Bevölkerungskreise, mit deren Unterstützung ein notwendiger wirtschaftlicher Aufschwung nur möglich sein wird.

Der vorgelegte RegE sieht zudem erhebliche negative Änderungen zum allseits begrüßten RefE vor, die nicht nur verwirrend und sogar als destruktiv zu bezeichnen und daher abzulehnen sind.

Kritisch gesehen werden muss insbesondere:

- der Verzicht auf die noch im RefE in § 301 Abs. 5 InsO-RefE vorgesehene Verkürzung der Speicherfristen in Wirtschaftsauskunfteien.

- Die Einführung einer Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen, denn sie bedeutet ohne sachlichen Grund einen krassen Bruch mit dem im Insolvenzrecht seit 150 Jahren vorherrschenden Prinzip der Gläubigerautonomie, verletzt die Neutralität der Insolvenzgerichte ohne Not und überlastet die Insolvenzgerichte massiv mit neuen Aufgaben.
- Die ab dem 1.7.2025 vorgesehene Differenzierung zwischen Verbraucherschuldnern und Schuldnern, die eine wirtschaftliche selbstständige Tätigkeit ausüben, führt zu einer extremen Schlechterbehandlung von Verbrauchern, die auf ihre Restschuldbefreiung doppelt so lange warten sollen, wie Unternehmer und kann allenfalls als Aufruf zur Umgehung des Gesetzes durch die kurzfristige Aufnahme selbstständiger Tätigkeiten verstanden werden. Ob eine solche Differenzierung mit Artikel 3 GG vereinbar ist, bleibt offen, dürfte aber im Ergebnis wohl zu verneinen sein, da es sich um sachlich gleich gelagerte Sachverhalte handelt die gleichwohl ungleich behandelt werden.
- Die fehlende Lösung des „Verstrickungsproblems“ sowie die fehlenden Akuthilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie die große Gruppe der Selbstständigen.

Die tatsächliche und volkswirtschaftliche Ausgangslage

Insolvenzrecht ist eine der wichtigsten regulatorischen Normierungen für die Wirtschaft, daher sollten auch Änderungen stets die Wirtschaft und die Folgen für diese in den Blick nehmen, nicht aber Interessen der Justiz oder gar der von Insolvenz (teilweise sehr gut) profitierenden Insolvenzverwalter. Daher muss auch bei dem nun vorliegenden RegE die

Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Folgen vorangestellt werden.

Derzeit sind nahezu 7 Millionen natürliche Personen in Deutschland überschuldet und weitgehend von der Teilhabe und Teilnahme am Wirtschaftsleben ausgeschlossen.¹ Nimmt man die Angehörigen dieser überschuldeten Personen hinzu und geht dabei von 2,0 bis 2,5 Personen pro Haushalt aus, so sprechen wir über ca. 15 Millionen Betroffenen oder fast 20% der Gesamtbevölkerung die potenzielle Adressaten des vorliegenden Gesetzentwurfes sind.

Alle vorliegenden Untersuchungen belegen seit vielen Jahren, dass mehr als 95% der von Überschuldung betroffenen Personen durch schicksalhafte Wendungen in diese Situation gelangt sind. Der soziale Abstieg beginnt danach entweder als Folge von Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Scheidung/Trennung oder anderen plötzlichen Ereignissen und nur ein ganz geringer Teil, ca. 3% aller Überschuldungen, beruht auf „schuldhaft“ zu nennendem Verhalten. Hat bei den schicksalhaft Betroffenen bis zum Eintritt des verändernden Ereignisses die Fähigkeit und Bereitschaft bestanden, vorhandene Verbindlichkeiten wenn auch mit Mühe zu bedienen und zu erfüllen, so endet dies schlagartig mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, einer manifesten Erkrankung, Trennung etc. Mit dem Eintritt dieses Ereignisses wird zugleich die Forderung der Gläubiger entwertet und die Erfüllungswahrscheinlichkeit sinkt auf die im Insolvenzfall zu erwartenden 3 – 5%. Diese Entwicklung ist coronabedingt massiv beschleunigt worden, wie dies die Studie von Creditreform belegt (vgl. Fußnote 1).

¹ Nach einer aktuellen Studie von Creditreform sollen mehr als 15 Mio Haushalte coronabedingt erhebliche Einkommenseinbußen erfahren haben. Besonders betroffen seien Gering- und Normalverdiener. PM Creditreform vom 28.09.2020.

Durch die Restschuldbefreiung verliert ein Gläubiger (oder an seiner Stelle ein Inkassobüro) also lediglich einen geringen Prozentsatz des wirklichen Wertes seiner ursprünglichen Forderung. Der Eingriff des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung in die Gläubigerrechte ist also – wie im Rahmen der Unternehmensinsolvenz – sehr überschaubar. Das erklärt, warum die Gläubigerseite sich in der Praxis nicht besonders für die Insolvenzverfahren interessiert oder sich daran gar beteiligt. Die eigentliche Profiteure dieser Entwicklung sind – neben den Insolvenzverwaltern - allein die Inkassobüros, die trotz der Aussichtslosigkeit von Einzelvollstreckungen mit erheblichen Kosten für den Schuldner die Forderungen weiter einzutreiben versuchen und damit deren Schuldenlast weiter massiv erhöht.

Der massive Ausfall der Forderungen für Insolvenzgläubiger ist mithin keine Folge der Insolvenz, sondern einerseits der massiv erleichterten Kreditvergaben durch Plattformen wie „easy-cred“ oder „Kredite ohne Schufa“ und andererseits von schicksalhaften Veränderungen im Leben der Schuldner. Schuldner übrigens die besonders intensiv auch von COVID-19 betroffen sind, da schon die relativ geringen Einkommensverluste durch das Kurzarbeitergeld die Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten massiv negativ beeinflussen, denn gerade die einkommensschwachen Teile der Bevölkerung sind – wie o.a. - in besonderer Weise von der COVID-19 Pandemie betroffen und hilfsbedürftig.

Nimmt man allerdings den Gesetzentwurf ernst, so drängt sich der Eindruck auf, dass genau diese unbestrittenen Tatsachen ausgeblendet und nicht die ca. 20 Millionen Betroffenen adressiert werden, sondern die

verschwindend geringe Minderheit zum Maßstab gemacht wird, die regelmäßig auch im gerichtlichen Verfahren an der Erlangung der Restschuldbefreiung scheitern, weil bereits die bestehenden Regelungen unredliche Schuldner zu Recht von der Restschuldbefreiung ausschließen.

Wollen wir aber volkswirtschaftlich aus der pandemischen Entwicklung mit Erfolg hervorgehen, dann brauchen wir insbesondere die eher konsumorientierte Mitte unserer Gesellschaft, sodass wir aus dieser Sicht alles daran setzen müssen, durch ein effektives und kurzes Verfahren möglichst viele Betroffene wieder in das normale Wirtschaftsleben zu integrieren und zugleich durch rechtlich sinnvolle Maßnahmen die massiv überlastete Justiz von weitgehend sinnfreien Verfahren ohne Befriedigungsaussichten zu befreien und wirksam dazu beizutragen, gerichtliche Verfahren möglichst weitgehend zu vermeiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf allerdings leistet in bedauerlicher Weise genau das Gegenteil und dies sogar gegen den massiven Widerstand der Rechtspfleger und RichterInnen.

Verkürzung der Verfahrensdauer

Mit der Verkürzung erfüllt der Entwurf die Verpflichtung zur Umsetzung aus der RL (EU) 2019/1023. Diese gilt zwar unmittelbar nur für Unternehmer, allerdings enthält sie im Erwägungsgrund 21 die nachdrückliche Empfehlung, die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach 3 Jahren für alle Verbraucher umzusetzen. Aus der Sicht der EU ist gerade eine kurzfristige Restschuldbefreiung ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument ist, um nicht diejenigen dauerhaft

wirtschaftlich auszugrenzen, die – aus welchen Gründen auch immer – in der kreditfinanzierten Konsumwelt nicht schritthalten konnten. Nimmt man die o.g. Erkenntnisse zu den Gründen hinzu, kann dies vor dem Hintergrund von COVID-19 nur unterstrichen und nachhaltig unterstützt werden, zumal die Rückzahlungsquote von Konsumentenkrediten trotz der Einführung der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung vor 20 Jahren seither nicht gesunken, sondern zuletzt sogar gestiegen und derzeit bei 98 % liegt.²

Die Notwendigkeit einer Restschuldbefreiung hatte bereits der Gesetzgeber des Jahres 1994 richtig erkannt und verortete den Zugang zur Restschuldbefreiung als ein vorrangiges Interesse der öffentlichen Hand.³ Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: „Der regelmäßig geringe wirtschaftliche Wert des Nachforderungsrechts steht schwerlich in einem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten der häufig lebenslangen Schuldenhaftung.“⁴

Diesen Notwendigkeiten sollte klar, bedingungslos und vorhersehbar Rechnung getragen werden. Dem trägt zumindest die vom RegE ab dem 01.10.2020 vorgeschlagene Regelung Rechnung, die gemäß der in Art. 6 RegE geregelten Übergangsvorschrift auf fragwürdige Differenzierungen hinsichtlich der Entschuldung und des anwendbaren Rechts für bis zum 1.7.2020 beantragte Verfahren verzichtet und sollte daher auch so vom Rechtsausschuss zur Annahme empfohlen, vom Bundestag beschlossen und Gesetz werden.

² Kredit-Kompass der SCHUFA 2019 auf S. 5.

³ BT-Drucks. 12/2443, S. 81, s. auch BGH v. 25.6.2015 – IX ZR 199/14, ZInsO 2015, 1739 m. Anm. Kohte.

⁴ BT-Drucks. 12/2443, S. 81.

Längere Sperrfristen und Laufzeiten

Der RegE will – ohne nachvollziehbare Gründe - die in Übereinstimmung mit dem EU-Recht erfolgende schnelle Entschuldung und Restrukturierung mit einer Verzögerung für die Restschuldbefreiung in einem zweiten Verfahren koppeln. Nach erteilter Restschuldbefreiung und einer Neuverschuldung soll der Schuldner künftig erst nach insgesamt 16 Jahren eine Chance auf eine weitere Restschuldbefreiung haben (§ 287 und § 287a RegE).

Die derzeitige Situation der COVID-19 Pandemie zeigt jedoch für jedermann sichtbar und deutlich, wie leicht man ohne Verschulden und unternehmerische oder persönliche Fehleinschätzungen zahlungsunfähig werden kann. Es ist daher auch im Sinne der EU-Richtlinie und aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht ratsam, die ohnehin lange Frist von derzeit 10 Jahren (effektiv fast 13 Jahre) weiter zu verlängern.

Während die Richtlinie von der Vorstellung geprägt ist, dass es für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung allemal besser ist, nach einer relativ knapp bemessenen Zeit einen Schlussstrich zu ziehen und dem Schuldner eine Chance auf einen Neuanfang zu geben, verharrt der Entwurf in der im 19. Jahrhundert tradierten Vorstellung, dass der Schuldner eine solche Chance – jedenfalls wenn er ein weiteres Mal gescheitert ist – eigentlich nicht verdient hat. Sinn des Restschuldbefreiungsverfahrens ist es jedoch, den Schuldner aus dem Sozialleistungsbezug und Schattenleben heraus wieder zu einem vollwertigen Konsumenten zu machen, der auch wieder kreditwürdig ist.

Damit verbunden ist – wie auch bei Unternehmen - stets die Möglichkeit eines weiteren Scheiterns, das nicht zwingend selbst verschuldet ist

Niemand kann heute vorhersagen, ob es nicht in den kommenden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zu erneuten globalen Krisen kommt, die wirtschaftliche, finanzielle, gesundheitliche oder sogar militärische Ursachen haben und einen ähnlichen oder auch noch größeren Schub unternehmerischer und privater Verschuldung herbeiführen, wie der Börsencrash anfangs der 2000er Jahre, die Finanzkrise des Jahres 2008 oder die derzeitige Pandemie mit COVID-19. Es sollte daher bei der derzeit geltenden Regelung einer ohnehin im europäischen Vergleich langen Sperrfrist von 10 Jahren bleiben.

Auch die Gläubiger sind letztlich daran interessiert, einen restrukturierten Schuldner und potenziellen neuen Kreditnehmer zu haben. Sie sind nicht daran interessiert, den Schuldner 16 Jahre lang vom Markt verschwinden zu lassen. Das deckt sich mit dem oben bereits beschriebenen öffentlichen Interesse, die Schuldner aus der Schattenwirtschaft zu holen und vom Sozialleistungsbezug fernzuhalten.

Einbeziehung von Lottogewinnen

Der RegE schafft auch hier neue Probleme, die in der Realität keine sind. Zwar geistert der abführungsfreie Lottogewinn als populistisches Argument gegen die Restschuldbefreiung seit Inkrafttreten der InsO durch nahezu jede Diskussion, in der die Abschaffung der Restschuldbefreiung gefordert wird. Nachdem aber in der mehr als zwanzigjährigen Anwendungszeit der InsO nur ein Fall bekannt geworden ist, in dem

ein Schuldner in der Wohlverhaltensphase dem Finanzamt im Rahmen des Antrags auf Steuererlass einen Millionengewinn erfolglos verschwiegen hat, dürfte es sich nicht um eine drängendes oder gar gesetzgeberisch zu lösendes Problem handeln. Die Ergänzung erscheint ebenso überflüssig wie manch andere vorgeschlagene Verschlimmbesserung des durchaus gelungenen RefE.

Einführung einer weiteren neuen Obliegenheit

Ohne jede nachvollziehbare Begründung sollen künftig auch in der Wohlverhaltensperiode grob fahrlässig begründete unangemessene Verbindlichkeiten einen neuen Versagungsgrund darstellen (§ 295 Abs. 1 Nr. 5), obwohl bereits durch die bestehenden Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 InsO die Gläubiger umfassend geschützt sind. Ein höheres Schutzniveau wird durch § 295 Abs. 1 Nr. 5 RegEInsO nicht erreicht.

Dieser neu zu schaffende Versagungsgrund war bereits bisher in eröffneten Verfahren in der Praxis ohne jede Bedeutung. Es besteht daher auch kein Bedürfnis für eine Ausweitung auf die Treuhandperiode, zumal unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unangemessene Verbindlichkeiten“ in der Praxis schwierig zu handhaben sind. Auf keinen Fall sollte die Ausweitung mit einer Versagung von Amts wegen verknüpft werden, weil dies in schneller Zeit wieder zu einem Nord-Süd-Gefälle zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken führen dürfte, die seit der Entscheidung des BVerfG zur einheitlichen Handhabung des Verfahrens der Restschuldbefreiung glücklicherweise überwunden worden ist.

Amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung – ein Systembruch nach 150 Jahren

Wiederum ohne jede nachvollziehbare Begründung oder gar Notwendigkeit wird mit der geplanten Einführung einer Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (§ 296a InsO) das seit 1878 geltende Prinzip der Gläubigerautonomie „gekippt“ und zugleich dem Gericht eine Rolle auferlegt, die geeignet ist, Neutralität, Ansehen und Unabhängigkeit der Insolvenzgerichte nachhaltig zu zerstören, indem die Gerichte gezwungen werden nicht mehr nur die neutrale Aufsicht über das Verfahren zu führen, sondern selbst zu Akteuren (in wessen Interesse??) zu werden.

Während nach der bisherigen Konzeption des Gesetzes zur Entscheidung über die Versagung nach § 296 InsO stets der Richter zuständig ist, dürfte für die neue Versagung von Amts wegen nach § 296 Abs. 1a RegEInsO der Rechtspfleger zuständig sein, da der Richtervorbehalt des § 18 Abs. 1 Nr. 4 RPfl G nach seinem klaren Wortlaut nur gilt „wenn ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt“ Anstelle einer eigenen Begründung sei daher auf einen Beitrag des von einer potenziellen Neuregelung betroffenen Dipl.Rpfl. Stefan Lissner – eines überaus engagierten Vertreters des BDR - in der ZInsO 2020, 1729ff. verwiesen, in dem es auf S. 1742 zum RegE heißt:

„Misslungen und in aller Deutlichkeit abzulehnen ist die beabsichtigte Versagungsantragstellung von Amts wegen. Eine nähere Ausgestaltung fehlt insoweit. Auch die Auswirkungen um die funktionelle Zuständigkeit, das Prozedere eines solchen Verfahrens, die Haftungsfrage sowie die Frage ob „Muss“ oder „Kann“ bleibt ungeklärt und wird zweifelsohne neue Fragen und (unnötige) Diskussionen aufwerfen. Das Vorhaben widerspricht im Übrigen zur Gänze dem sich durch das

Insolvenzverfahren wie eine rote Linie durchziehenden Grundsatz der Gläubigerautonomie und der Neutralitätspflicht des Gerichts. Es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, eine fehlende Gläubigerbeteiligung zu kompensieren. Die Versagung muss und darf daher weiterhin nur im Parteibetrieb auf Antrag erfolgen. Im Übrigen widerspricht sich der RegE an dieser Stelle selbst. Einerseits proklamiert er die leichtere und hürdenlose Entschuldung nach 3 Jahren, andererseits soll durch die Hintertür die Entschuldungsmöglichkeit wieder „verschärft“ werden. Die Versagung von Amts wegen ist daher – auch aus Haftungsgründen – abzulehnen. Weiter ist davon auszugehen, dass dies zu einer Vielzahl von Versagungsantragstellungen und folglich zu einer deutlichen Mehrarbeit für die Gerichte führen wird – selbst wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der §§ 295, 296 InsO nicht vorliegen sollten (z.B. weil es an einer Gläubigerbeeinträchtigung fehlt).

Eine Rechtfertigung dieses Systembruches und eines damit einhergehenden Vertrauensschadens für die Justiz ist nicht ersichtlich. Leider verhält sich auch die Begründung des RegE in keiner Weise vertieft zu Sinn und Zweck und Hintergrund der geplanten Neuregelung. Dies gilt umso mehr, als die Interessen der Insolvenzgläubiger gar nicht beeinträchtigt werden, weil diese zB gute Gründe haben können, keinen Versagungsantrag gegen den die Restschuldbefreiung beanspruchenden Schuldner zu stellen.

Zudem gibt es einen praktischen Anwendungsbereich für diese Obliegenheit nicht. Diese überflüssige, weil durch die bestehenden Obliegenheiten faktisch bereits erfasste neue Pflicht des Schuldners auch noch mit einer Verpflichtung zur Amtsermittlung zu „garnieren“, würde – neben dem dogmatischen Systembruch - eine erhebliche zusätzliche Belastung der Insolvenzgerichte bedeuten, ohne dass damit ein Effekt verbunden wäre. Die Gerichte müssten ermitteln, obwohl von vornherein wahrscheinlich ist, dass eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger, die

nicht bereits durch andere Obliegenheiten aufgefangen wird, nicht eingetreten sein kann.

Keine Verkürzung der Speicherdauer eines SCHUFA-Eintrags

Die noch im RefE § 301 Abs. 5 RefE vorgesehene und sehr sinnvolle Verkürzung der Speicherdauer der Erteilung der Restschuldbefreiung ist ohne Begründung nicht in den RegE übernommen worden, obwohl gerade hierfür ein besonderes praktische Bedürfnis besteht.

Diese Regelung dient gerade der effektiven europarechtlichen Umsetzung der Richtlinie, da die von der Richtlinie geforderte „vollständige“ Entschuldung wirtschaftlich erst dann eintritt, wenn die Kreditwürdigkeit des Schuldners wiederhergestellt ist und er sich ohne Beschränkungen wieder am Wirtschaftskreislauf beteiligen kann. Dabei geht es für den ehemaligen Schuldner nicht nur darum, Kredit oder eine Kreditkarte zu bekommen, sondern auch darum, eine Wohnung oder Gewerberäume mieten zu können, ein Konto zu eröffnen, eine Arbeitsstelle zu finden oder Leasingverträge abschließen zu können. Der SCHUFA-Eintrag bremst ohne Not den strukturellen und wirtschaftlichen Neustart der Verbraucher und Unternehmer. Das entspricht nicht dem Geist der Restrukturierungsrichtlinie und daran kann auch dem Gesetzgeber nicht gelegen sein.

Insofern war die in § 301 Abs. 5 des RefE vorgesehene Regelung notwendig und interessengerecht und die Streichung der Änderung im RegE sollte dringend rückgängig gemacht werden.

Was fehlt?

Leider im RefE wie im RegE ungeregelt geblieben ist die für die Praxis und hundertausende Betroffene zentrale Frage der Verstrickung aufgrund einer Kontopfändung aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Dieses neue Problem ist Folge einer Entscheidung des BGH v. 21.09.2017 (IX ZR 40/17), nach der die Verstrickung im Insolvenzverfahren fort dauert, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden ist. Seit dieser Entscheidung zahlen Kreditinstitute pfändbare Guthaben nicht mehr an die Insolvenzverwalter aus, solange die Wirkungen der Verstrickung nicht beseitigt worden sind. Insoweit hat sich das P-Konto zu einem bürokratischen Hindernis zur Restschuldbefreiung entwickelt und steht einer zügigen Verfahrensabwicklung massiv entgegen.

Das Problem sollte dadurch gelöst werden, dass gesetzlich bestimmt wird, dass die Verstrickung mit der Insolvenzeröffnung automatisch gelöst wird – sodass damit dann auch das vertrackte Problem gelöst wird. Diese Regelung ist für die Praxis dringend erforderlich!!!

Akuthilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Mehr als alle verfahrensrechtlichen Veränderungen muss der Gesetzgeber dringend kleine und mittlere Unternehmen von den Folgen der Pandemie entlasten und Lösungsmöglichkeiten eröffnen, die schnell greifen und noch in diesem Winter wirken. Der nunmehr vorgelegte RefE zur Umsetzung der EU-RiLi kommt für diese Unternehmen viel zu spät, sodass aus heutiger Sicht ohne gesetzgeberische Hilfen eine massive

Insolvenzwellen mit dem begleitenden Verlust von hunderttausenden von Arbeitsplätzen droht.

In dieser Situation sollte der Rechtsausschuss über Parteigrenzen hinweg die Chance nutzen, entlang der insoweit ausdrücklich zu lobenden und auch ordnungspolitisch wünschenswerten Vorstellungen des Wirtschaftsrates der CDU sowie der Mittelstands und Wirtschaftsunion ein Sofortmaßnahmenpaket zum „Winterschlaf für Unternehmen“ verabschieden, in dessen Mittelpunkt folgende Überlegungen stehen sollten:

1. Die erfolgte Aussetzung der Antragspflicht nur bei Überschuldung greift zu kurz. 90% der antragspflichtigen Unternehmen sind zahlungsunfähig. Viele werden davon verschleppen, denn es handelt sich nicht um eine typische, sondern eine coronabedingte Zahlungsunfähigkeit.
2. Mit einem Moratorium, der Aussetzung der Zahlungen und einem Vollstreckungsschutz könnten sofort Verhandlungen mit den Gläubigern aufgenommen werden, nicht erst im Januar 2021. Es kann in dieser Zeit nicht nur die Verschuldung im Verhandlungswege reduzieren, sondern langfristige Zins- und Tilgungsaussetzungen vereinbaren, die die Zahlungsunfähigkeit (ZU) beseitigen.
3. Der Übergang bei coronabedingter ZU bei Scheitern der Verhandlungen in einen Corona-Schutzschirm auch bei ZU und nicht nur drohender ZU wird vermutlich viele Unternehmen retten. Die beabsichtigten Änderungen der InsO aus dem RefE-SanInsaFoG, so sie denn so kommen, beinhaltet sehr viele Erschwernisse für kriselnde Unternehmen gegenüber dem Status

Quo. Die große Zahl der Unternehmen, die heute zunehmend von der Eigenverwaltung Gebrauch machen können wird wesentlich geringer sein als heute. Insbesondere ist nach dem RefE davon auszugehen, dass die Eigenverwaltung in Zukunft häufiger durch die zu Sachwaltern bestellten Insolvenzverwalter (auch aus eigenen vergütungsrechtlichen Interessen) gekippt wird.

4. Die Idee des Wirtschaftsrates mit der schnellen Restschuldbefreiung für Unternehmer, die aufgrund von Corona in die Krise geraten sind finde ist überzeugend und erscheint überaus gut gelungen. Es kann doch nicht sein, dass ein Unternehmer der durch die Pandemie bereits sein Unternehmen verliert, dann auch noch einen Privatinsolvenzantrag stellen und anschließend zu Lasten der Solidargemeinschaft von Harz IV leben muss.
5. Insbesondere kleinere Unternehmen (Gaststätten, Reisebüros, kleine Messebauer, Eventveranstalter, Solo-Selbstständige, Friseure etc.) könnten davon profitieren und weiter am Wirtschaftsleben teilhaben.

Fazit

Im Vergleich zwischen dem RefE und dem RegE ist festzustellen, dass einzig die sofortige Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre positiv bewertet werden kann. Alle weiteren Änderungen sind entweder sinnfrei oder kontraproduktiv und entsprechen keinesfalls der Intention der EU-Richtlinie, die wirtschaftliche Restrukturierung natürlicher Personen – gerade angesichts der COVID-19 Pandemie - zu erleichtern. Der Gesetzgeber wäre gut beraten, aus dem RegE lediglich die sofortige Umsetzung zu übernehmen und es ansonsten bei den allseits begrüßten Regelungen des RefE zu belassen und das dringende Problem der

Verstrickung durch eine einfache gesetzgeberische Ergänzung zu den Wirkungen der Eröffnung zu lösen. Notwendig ist zudem die Lösung des Verstrickungsproblems sowie ein massiver und sofort wirksam werdender Schutz für kriselnde kleine und mittlere Unternehmen entlang der Winterschlaf-Überlegungen des Wirtschaftsrates des CDU.